

VORFÜHRUNG VON FAHRZEUGEN

Nach § 6 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV- ist ein Fahrzeug vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

NACHFOLGENDE FAHRZEUGE MÜSSEN DER ZULASSUNGSBEHÖRDE VOR ODER BEI DER FAHRZEUGZULASSUNG VORGEFÜHRT WERDEN

NEUFAHRZEUGE (ERSTMALIGE ZULASSUNG)

- Wenn das Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung besitzt und erstmalig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU) zugelassen wird und keine vom FAHRZEUGHERSTELLER ausgestellte deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorliegt.
- Fahrzeuge, bei denen eine (deutsche oder EU-) ZULASSUNGSBEHÖRDE eine deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausgestellt hat und die bisher in Deutschland nicht zugelassen waren.

FAHRZEUGE, DIE IM **AUSLAND** ZUGELASSEN SIND BZW. WAREN

- Es sind im Original vorzulegen:
 - Fahrzeuge aus der EU: EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity)
 - Ausländische(s) Fahrzeugdokument(e)
- Weitere Informationen erhalten Sie
- [hier](#) (Fahrzeug aus dem EU-Ausland)
 - [hier](#) (Fahrzeug aus dem Nicht-EU-Ausland)

FAHRZEUGE FÜR DIE EIN **AUSFUHRKENNZEICHEN** BEANTRAGT WIRD

ALLE Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, müssen bei Beantragung eines Ausfuhrkennzeichens der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.

NICHT vorgeführt werden müssen

- **Fahrzeuge, die nicht dem Zulassungsverfahren unterliegen.**
 - Beispiele: Leichtkrafträder, Anhänger für Sportzwecke, Anhänger-Arbeitsmaschine, land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler).

??? Sollten Sie im Fragen haben, schreiben an
kfz.zulassung@kreis-bergstrasse.de ???